jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/4/15 5Ob106/85, 8Ob665/86, 2Ob626/87, 7Ob577/91, 8Ob648/93, 2Ob578/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.04.1986

Norm

MRG §12 Abs1 A
MRG §14 Abs3
MRG §30 Abs2 Z13
MRG §46 Abs1

Rechtssatz

Zur Auslegung des Begriffes "nahe Angehörige": Der Begriff der (bezüglich des Mietzinses privilegierten) "nahen Angehörigen" des bisherigen Hauptmieters, die minderjährig sind, im Sinne des § 46 Abs 1 MRG ist nach der in diesem Gesetz an anderer Stelle gebrauchten Begriffsumschreibung zu definieren. § 30 Abs 2 Z 13 MRG verweist bei der Verwendung des Begriffes "nahe Angehörige" ausdrücklich in der danach folgenden Klammer auf § 14 Abs 3 MRG, so daß darunter die dort bezeichneten Personen zu verstehen sind, nämlich auch die Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder und die Geschwister des bisherigen Mieters.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 106/85
  Entscheidungstext OGH 15.04.1986 5 Ob 106/85
- 8 Ob 665/86
  Entscheidungstext OGH 12.03.1987 8 Ob 665/86
  nur: § 30 Abs 2 Z 13 MRG verweist bei der Verwendung des Begriffes "nahe Angehörige" ausdrücklich in der danach folgenden Klammer auf § 14 Abs 3 MRG, so daß darunter die dort bezeichneten Personen zu verstehen sind, nämlich auch die Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder und die Geschwister des bisherigen Mieters. (T1) Beisatz: Weiters der Ehegatte und der Lebensgefährte. Es handelt sich um eine taxative Aufzählung; eine ausdehnende Auslegung oder analoge Anwendung ist ausgeschlossen. (T2) Veröff: ZfRV 1987,295 (Hoyer) = ImmZ 1988,272
- 2 Ob 626/87
  Entscheidungstext OGH 01.03.1988 2 Ob 626/87
  Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Der geschiedene Ehegatte ist vom Personenkreis des § 14 Abs 3 MRG nicht umfaßt. (T3) Veröff: MietSlg XL/10
- 7 Ob 577/91
  Entscheidungstext OGH 04.09.1991 7 Ob 577/91
  Auch; Beis wie T2; Beisatz: Nicht eintrittsberechtigt: das Pflegekind. (T4) Veröff: SZ 64/119 = EvBl 1991/200 S 851 = WoBl 1992,149
- 8 Ob 648/93
  Entscheidungstext OGH 03.02.1994 8 Ob 648/93
  Vgl auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T4; Veröff: WBl 1994/167 S 811
- 2 Ob 578/94
  Entscheidungstext OGH 23.03.1995 2 Ob 578/94
  Vgl; nur T1; nur: Zur Auslegung des Begriffes "nahe Angehörige". (T5) Beis wie T2 nur: Es handelt sich um eine taxative Aufzählung. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0069561

Dokumentnummer

JJR_19860415_OGH0002_0050OB00106_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at